

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Einziehung einer Grabenparzelle in der Gemeinde Gilserberg, Flur 5, Flurstück 264,  
Gemarkung Lischeid**

Das Gewässergrundstück ist als Grabenparzelle nicht relevant, da es keine Entwässerungsfunktion mehr hat. Der Oberflächenabfluss wird an anderer Stelle abgeleitet. Nach einer Teilentwidmung der Grabenparzelle auf Höhe des Grundstücks Flur 5, Flurstück 155, Gemarkung Lischeid der Gemeinde Gilserberg im Jahr 2021 soll nun die noch vorhandene Grabenparzelle mit einer Fläche von ca. 64 m<sup>2</sup> eingezogen werden.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung nicht selbstständig anfechtbar ist.

34574 Homberg (Efze), 05.05.2023

Der Kreisausschuss  
des Schwalm-Eder-Kreises  
- Wasser- und Bodenschutz -  
- 60.3 - 79 i 08.01, we -



  
Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter